

Aktenzeichen: 2 AZN 93/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 12. April 1984

- 2 AZN 93/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 4. Mai 1983

Berlin

- 37 Ca 453/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 6. Dezember 1983

Berlin

- 3 Sa 96/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 93/84

3 Sa 96/83 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 12. April 1984 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Professor Dr. Röhsler und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Hautmann und Brenne beschlossen:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 6. Dezember 1983 - 3 Sa 96/83 - wird zugelassen.

G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten um die Wirksamkeit einer fristgemäßen Kündigung. Das anzufechtende Urteil hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, es könnten keine Bedenken aus § 1 Abs. 1 und Abs. 2 KSchG gegen die Wirksamkeit der fristgerechten Kündigung erhoben werden. Denn das Kündigungsschutzgesetz finde gemäß der Vorschrift des § 23 Abs. 1 KSchG keine Anwendung auf die be-

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

klagte GmbH & Co. KG, die im Gegensatz zur persönlich haftenden GmbH weniger als fünf Arbeitnehmer beschäftigte, nämlich allein die beiden Kläger. Zur näheren Begründung verweist das Landesarbeitsgericht insoweit zunächst auf die diesbezüglichen Ausführungen des Arbeitsgerichtes, denen es "im vollen Umfang" nach § 543 Abs. 1 ZPO folgt.

Das Arbeitsgericht seinerseits hat die für die Klageabweisung tragenden Verneinung der Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes nach § 23 KSchG insoweit damit begründet, zwischen der beklagten GmbH & Co. KG und deren persönlich haftenden Gesellschafterin bestehe deshalb kein einheitlicher Betrieb, weil eine Einheit des Betriebes zunächst die Identität des Betriebsinhabers voraussetze; es handele sich bei verschiedenen Inhabern nie um bloße Betriebsabteilungen, sondern stets um mehrere selbständige Betriebe (Blatt 89 VorA).

II. Die hiergegen form- und fristgerecht eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde der Kläger ist begründet. Sie führt zutreffend aus, daß das anzufechtende Urteil mit diesen Ausführungen auf einem allgemeinen, die Entscheidung tragenden abstrakten Rechtssatz beruht, der von einem in der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 4. Juli 1957 - 2 AZR 86/55 - (BAG 4, 203 = AP Nr. 1 zu § 21 KSchG) aufgestellten Rechtssatz abweicht. Da das Landesarbeitsgericht insofern von der Möglichkeit des § 543 ZPO Gebrauch gemacht hat und sich dem Arbeitsgericht unter teilweisem Verzicht auf die Darstellung der Entscheidungsgründe angeschlossen hat, ist der Inhalt des erstinstanzlichen Urteils dafür maßgeblich, ob eine Divergenz vorliegt (Grunsky, ArbGG, 4. Aufl., § 72 a Rz 8 m.w.N.).

Da somit eine Divergenz gegeben ist, kann offen bleiben, ob das anzufechtende Urteil auch die weiteren von der Beschwerdebeurteilung vorgebrachten Rechtssätze enthält und damit von der angezogenen Rechtsprechung möglicherweise divergiert.

1. Die angezogene Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts führt aus, auch zwei selbständige Unternehmer könnten einen einheitlichen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Betrieb im kündigungrechtlichen Sinne haben, wenn sie diesen gemeinschaftlich führen.

Demgegenüber weist das Landesarbeitsgericht, bzw. das Arbeitsgericht, ausdrücklich darauf hin, ein einheitlicher Betrieb setze die Identität des Betriebsinhabers voraus, bei verschiedenen Inhabern handele es sich stets um mehrere selbständige Betriebe. Die Divergenz besteht also in der Frage der Identität der Betriebsinhaber. Während nach der angezogenen Entscheidung auch zwei selbständige Unternehmer einen einheitlichen Betrieb im kündigungrechtlichen Sinne führen können, verlangt das anzufechtende Urteil dafür die Identität der Betriebsinhaber.

2. Auf dieser Divergenz von der angezogenen Entscheidung beruht das anzufechtende Urteil auch. Denn anderenfalls hätte es den Vortrag der Kläger für erheblich erachten müssen, daß die persönlich haftende Gesellschafterin der beklagten GmbH & Co. KG mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftige. Ohne tatsächliche Feststellungen in dieser Frage wäre daher die Klage nicht abgewiesen worden.

III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind Kosten des Revisionsverfahrens.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Kläger können gegen das vorgenannte Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin Revision innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zustellung dieses Beschlusses beim Bundesarbeitsgericht, Graf-Bernadotte-Platz 3, 3500 Kassel, einlegen.

Die Revision ist gleichzeitig oder innerhalb eines Monats nach ihrer Einlegung schriftlich zu begründen. Revision und Revisionsbegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Hillebrecht

Dr. Röhsler

Triebfürst

Dr. Hautmann

Brenne



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)